

Leistungs- und Zuwendungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Ahrweiler
vertreten durch
Landrat Dr. Jürgen Pföhler
Kreisverwaltung Ahrweiler
Wilhelmstr. 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

nachfolgend kurz „Kreis“ genannt

und dem

Verein „Frauen für Frauen e.V.“
vertreten durch die Vorsitzende
Petra Leidner
Postfach 1206
53491 Bad Breisig

nachfolgend kurz „Träger“ genannt

§ 1 Aufgaben, Ziele

- (1) Ein Frauenhaus hat die Aufgabe, physisch, psychisch und sexuell misshandelte oder von Misshandlung bedrohte Frauen und deren Kinder vor weiterer Bedrohung und weiteren Übergriffen durch den Misshandler zu schützen, indem es ihnen vorübergehend geschützten Wohnraum sowie sozialarbeiterische und sozialtherapeutische Unterstützung gewährt.
Die Betreuung im Frauenhaus verhilft Frauen darüber hinaus zu einem selbstbestimmten und unabhängigen Leben. Sie dient auch dazu, die Eingliederung in das Erwerbsleben zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es insbesondere der psychischen und sozialen Stabilisierung der betroffenen Frauen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele erbringt der Träger insbesondere folgende Leistungen:
 - a. Persönliche Beratung nach anerkannten Methoden
 - b. Aufarbeitung der Gewalterfahrung
 - c. Stabilisierung der prekären Lebenssituation
 - d. Bedarfsgerechte Betreuung der betroffenen Frauen
 - e. Betreuung der Kinder

§ 2 Betrieb des Frauenhauses

- (1) Der Träger verpflichtet sich, im Kreis Ahrweiler ein Frauenhaus mit Platz für wenigstens vier Frauen zu betreiben und ihnen und deren Kindern Schutz, psychosoziale und allgemeine soziale Beratung in Form von Einzelfallhilfe und/oder Gruppenarbeit zu gewähren. Die Leistungen umfassen auch Eingliederungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II, insbesondere psychosoziale Leistungen zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung von Frauen zur Wiedereingliederung in Arbeit.
- (2) Soweit erforderlich, erhalten die ehemals von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder nach Beendigung des Aufenthalts im Frauenhaus weiterhin Unterstützung in Form von psychosozialer Einzel- und Gruppenarbeit.

- (3) Der Träger verpflichtet sich, hierfür nur geeignetes Fachpersonal einzusetzen. Als fachlich qualifiziert gelten
 - a. Diplomsozialpädagoginnen oder Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss bzw. vergleichbaren Abschlüssen
 - b. Staatlich anerkannte Erzieherinnen.

§ 3 Finanzierung, Vergütung

- (1) Die Finanzierung des Frauenhauses und des angeschlossenen Beratungsladens Ariadne setzt sich zusammen aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz, des Kreises, Mieteinnahmen und Eigenmitteln des Trägers.
- (2) Der Kreis gewährt dem Träger zur Finanzierung seiner Aufgaben nach dieser Vereinbarung vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Kreistag im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung einen jährlichen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten des Frauenhauses und des angeschlossenen Beratungsladens „Ariadne“. Für den Beratungsladen Ariadne jedoch nur insoweit, als die Beratungsstelle der Arbeit und Unterstützung für das Frauenhaus dient.
- (3) Der Zuschuss zu den Personalkosten beläuft sich im Jahr 2015 auf 41.200 €. Er steigt ab 2016 jährlich um den Prozentsatz der Tarifsteigerung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz (TVöD-VkA). Zudem erhöht sich - vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistags - der Sockelbetrag ab 2017 um 5.000 €.
- (4) Der Zuschuss zu den Sachkosten beläuft sich im Jahr 2015 auf 17.200 €. Er steigt ab 2016 jährlich um den Prozentsatz des Preisindex für den allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Sollte der Preisindex gegenüber dem Vorjahr sinken, erfolgt keine Anpassung.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger legt dem Kreis bis zum 31.3. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis beinhaltet eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, einen Sachbericht und einen Nachweis der Belegtage.
- (2) Zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen informiert der Träger den Kreis ferner bis spätestens 31.3. des Folgejahres darüber, wie viele Frauen und Kinder mit einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Kreises Ahrweiler im Vorjahr aufgenommen wurden.
- (3) Im Geltungsbereich der Frauenhausvereinbarung Rheinland-Pfalz werden die psychosozialen Betreuungskosten für Selbstzahlerinnen im Rahmen der institutionellen Förderung nach Ziffer 3 der Frauenhausvereinbarung abgerechnet. Der Träger stellt der Kreisverwaltung hierzu bei Bedarf die für eine Abrechnung erforderlichen Angaben, insbesondere den Namen und die Herkunftskommune, zur Verfügung, soweit sie ihm bekannt sind. Der Kreis verpflichtet sich, diese Daten vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Kostenerstattung zu verwenden.

§ 5 Qualität und Prüfung der Leistung

Der Träger hat die Leistungen nach dieser Vereinbarung wirtschaftlich zu erbringen. Zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit kann der Kreis die Übersendung der erforderlichen Unterlagen verlangen und einsehen sowie die Leistungserbringung prüfen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich vereinbart ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vertragszwecks möglichst nahe kommt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler/Bad Breisig, den 9.11.2016

.....

Für den Kreis
Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

.....

Für den Träger
Petra Leidner
Vorsitzende